

DR. MARIA FEKTER  
FINANZMINISTERIN



XXIV. GP.-NR

14568 /AB

22. Juli 2013

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

zu 14834 /J

Wien, am 19. Juli 2013

GZ: BMF-310205/0167-I/4/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14834/J vom 22. Mai 2013 der Abgeordneten Mag. Heidemarie Unterreiner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die gesetzliche Verpflichtung ist seit 1.1.2013 in § 27 Abs. 1 Z 11 Tabakmonopolgesetz normiert.

Zu 3. und 4.:

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung über die Festlegung dieser Gebühr. Die Festsetzung der Gebühr liegt nicht im Vollzugsbereich des BMF.

Zu 5. <sup>bis</sup> und 12.:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Fekter', is placed below the closing text.